

Abspiel und Präsentation (gem. Ziffer 6 der nordmedia Richtlinie vom 01.07.2024)

1. **Beratungsgespräche finden innerhalb des auf der Homepage veröffentlichten Beratungszeitfensters statt.** Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig und mit Vorlauf einen Beratungstermin! Im Beratungsgespräch erhalten Sie einen für die digitale Einreichung notwendigen Code. Erweist sich ein Antrag trotz eingehender Beratung als nicht prüffähig oder unvollständig, behalten wir uns vor, diesen zur Überarbeitung zurückzugeben und erst für die darauffolgende Sitzung vorzusehen. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Abspiel und Präsentation finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Die Antragstellung erfolgt komplett digital im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Dort sind alle notwendigen Angaben zu machen bzw. die geforderten Anlagen zum Antrag als PDF- oder Excel-Dateien hochzuladen. Zur formellen Einreichung wird systemseitig eine PDF-Datei erstellt, die rechtsverbindlich unterzeichnet, als Scan mit Unterschrift bzw. mit digitaler Signatur versehen, ebenfalls hochgeladen werden muss. **Die postalische Übersendung von Unterlagen entfällt!**
3. Eine Antragstellung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die veröffentlichten Einreichtermine stellen eine Ausschlussfrist dar. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden. Als frühestmöglicher Maßnahmebeginn gilt das Datum der rechtsverbindlichen Einreichung des Antrags im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Ein davorliegender Maßnahmebeginn kann nicht gewährt werden.
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** werden dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind:
 - a) bei Förderung des Abspiels und der Präsentation von kulturell anspruchsvollen Filmen: Veranstalter:innen der Maßnahmen. Förderhöchstgrenze der nordmedia: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten.
 - b) bei Förderung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (z. B. Filmfestivals): Veranstalter:innen. Förderhöchstgrenze der nordmedia: bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten.
7. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil C der Richtlinie für die Verwendung von Referenzmitteln zur Herstellung programmfüllender Filme der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:
 - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km, maximal 130,00 Euro pro Strecke,
 - für Unterkunft in Höhe von 100,00 Euro pro Übernachtung. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,

- Tagegeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
- c) Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden, Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.
- d) Finanzierungskosten können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
- e) Ansätze für Selbstbehalt bei Versicherungsverträgen werden im Rahmen der Projektkalkulation nicht als beihilfefähig anerkannt.
9. Für Projekte, die eine Förderung aus Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds erhalten (z.B. Filmfestivals), gelten neben der Nds. Landeshaushaltsordnung nebst VV, die ANBest-P sowie ggf. das Vergaberecht. Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht beihilfefähig einzustufen sind. nordmedia ist zudem verpflichtet, die Vergütung der am Projekt beteiligten, festangestellten Beschäftigten gemäß des Besserstellungsverbot zu überprüfen.
 Des Weiteren sind bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe (Vergleichsangebote) aufzufordern. Die Vergleichbarkeit der Angebote ist gegeben, wenn unterschiedliche Anbieter ein Produkt mit vergleichbaren Spezifikationen zum annähernd gleichen Zeitpunkt anbieten. Verfahren und Ergebnisse der Angebotseinholung sind zu dokumentieren.
 Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben werden.
 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), können Leistungen dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.
- Die Förderung erfolgt abweichend von o.g. Regeln auch bei diesen Projekten **kostenbasiert**. Die Regelungen zu Reisekosten nach Ziffer 8 a) und b) gelten auch hier.
 Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten der nordmedia.
10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Förderbetrag	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €
über 51.100,00 €	2,0 % des beantragten Förderbetrags

11. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
 - a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
12. Jede antragstellende Person verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
13. Für die Präsentation audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 6 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die De-minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
14. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „**Hinweise zur Kalkulation und Verwendungsnachweisprüfung geförderter Projekte bei nordmedia**“ sowie die nordmedia-Richtlinie, für diesen Förderbereich insbesondere Ziffer 6.